

Die Abgeltungsteuer (auf Kapitalerträge und Gewinne aus Wertpapierverkäufen)

Zur Anwendung ab dem 01.01.2009 hat der Gesetzgeber das Konstrukt der „Abgeltungssteuer“ geschaffen, die hinsichtlich der „Abgeltung“ allerdings nur auf private Vorgänge Anwendung findet (bei betrieblichen Vorgängen erfolgt eine Anrechnung der Steuereinhalte). Propagiertes Ziel dieser Neuregelung ist dabei die Bewirkung einer allgemeinen Steuervereinfachung.

Der Vereinfachungsaspekt ist dabei vordergründig durchaus gegeben; letztendlich wird er jedoch u.a. dadurch verfehlt, dass nunmehr zwei Alternativberechnungen (pauschale Besteuerung mit Abgeltungswirkung versus steuerliche Belastung im Fall der Regelbesteuerung) durchzuführen sind, um das dem Steuerpflichtigen obliegende Wahlrecht zutreffend ausüben zu können. Im Prinzip wird auf diese Art der zu treibende Aufwand noch weiter erhöht. Tendenziell wird dem Steuerpflichtigen dabei natürlich die „einfache“ Besteuerungsmethodik der pauschalen Abgeltungsbesteuerung nahegelegt, die jedoch monetär durchaus auch die ungünstigere Variante darstellen kann.

Dass eine ungünstige Wahlrechtsausübung (ggf. auch durch Nichtausübung des gegebenen Wahlrechts) dem Fiskus letztendlich zupass kommt, versteht sich nahezu von selbst. Ebenfalls mit abgabenerhöhender Wirkung sind die durch Einführung der Abgeltungssteuer abgeschaffte hälftige Steuerpflicht bei Aktien erträgen (Halbeinkünfteverfahren), die nicht mehr gegebene Möglichkeit eines Werbungskostenansatzes sowie die entfallene Spekulationsfrist für Wertpapierveräußerungen zu sehen. Dadurch wird bewirkt, dass fortan sämtliche Wertpapierveräußerungen (Ausnahme: für Wertpapiere, deren Anschaffung vor dem 01.01.2009 erfolgt ist, gilt nach wie vor die bisherige, einjährige Spekulationsfrist) ertragsteuerlich erfasst werden. Zu guter Letzt schützt die pauschale Steuererhebung des Fiskus natürlich auch vor Steuerausfällen aufgrund pflichtwidrig unterbleibender Erklärung der steuerpflichtigen Einnahmen.

Die Abgeltungssteuer beträgt 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer (nur auf Antrag).

Im Inland vereinnahmte Kapitalerträge werden (ohne Berücksichtigung bei deren Erzielung ggf. entstandener Kosten) direkt vom betreffenden Kreditinstitut der Abgeltungsbesteuerung unterworfen, d.h. hinsichtlich eines möglichen Auszahlungsvolumens entsprechend vermindert. Ein Einbehalt erfolgt allerdings nicht, wenn dem Kreditinstitut eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird. Auch wird bei der Einbehaltvornahme auf entsprechenden Hinweis der Sparer-Pauschbetrag (gleichwertiger Ersatz für Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag; nun allerdings auch die Freigrenze für Erträge aus Wertpapierveräußerungen beinhaltend) in Höhe von 801,00 € (ledige Personen) bzw. 1.602,00 € (Eheleute) berücksichtigt. In der Vergangenheit bereits erteilte Freistellungsaufträge werden dabei als solcher Hinweis gewertet und behalten demnach ihre Gültigkeit.

Eine Berücksichtigung von Einnahmen aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung ist allerdings in folgenden, beispielhaft benannten Fällen noch notwendig:

- im Ausland vereinnahmte Kapitalerträge
- fehlender Kirchensteuereinbehalt auf die Abgeltungsteuer durch ein Kreditinstitut (bspw. wegen fehlender Kenntnis der maßgeblichen Konfession). Zur Inanspruchnahme der durchaus u.U. gegebenen Vereinfachungsmöglichkeit sollte den Banken daher mitgeteilt werden, ob man einer – ggf. welcher – kirchensteuerpflichtigen Konfession angehört.
- Verrechnung von Verlusten, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden, oder sonstigen Ertragsüberhängen.
- positive Ausübung des gegebenen Wahlrechts zur Regelbesteuerung, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt.

Erträge aus Wertpapierverkäufen unterliegen (unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Bestandsschutzregelung) ebenfalls der Abgeltungsbesteuerung. In diesem Bereich werden – im Gegensatz zu den Kapitaleinnahmen – jedoch auch in unmittelbarem Zusammenhang mit Veräußerungs- oder Termingeschäften anfallende Kosten noch berücksichtigt.

Negative Erträge (Verluste) aus Wertpapierverkäufen sind unterschiedlich verrechenbar:

- Verluste aus Aktienverkäufen können nur mit Gewinnen aus solchen Verkäufen verrechnet werden.
- „Altverluste“ aus Wertpapierveräußerungen (d.h. aus Veräußerungen vor 2009 oder in 2009 bei steuerlich noch verhafteten, allerdings dem vorgenannten Bestandsschutz unterliegenden Wertpapieren) lassen sich zunächst mit Verkaufsgewinnen (bis 2013) weiter verrechnen.
- Verluste aus anderen Wertpapier- und Termingeschäften können sowohl mit entsprechenden Gewinnen als auch mit laufenden Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden verrechnet werden.
- Ein ggf. am Ende eines Kalenderjahres bestehender „Verlustüberhang“ wird vom Kreditinstitut ins nächste Kalenderjahr übertragen. Alternativ kann bis zum 15.12. eines Kalenderjahres beim Kreditinstitut zur Verrechnung weiterer, in der Einkommensteuererklärung angegebener Einnahmen aus Kapitalvermögen eine Bescheinigung über die Höhe der bestehenden Verluste beantragt werden.

In diesem Zusammenhang wäre zu beachten, dass im Prinzip jeder Depotausgang eines Wertpapiers latent wie eine Veräußerung behandelt wird, so dass sich Depotüberträge (bspw. auch an ein eigenes Depot bei einer anderen Bank, an den Partner oder Kinder) nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bank empfehlen. Diese wird dann eine für die Schenkungsteuererhebung relevante Kontrollmitteilung an das Finanzamt machen.

Vorstehende Auflistung kann letztendlich nur als grobe Darstellung der Neuregelung angesehen werden, die keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit o.ä. erheben kann. So sind bspw. auch im Prinzip alltägliche Sachverhalte denkbar (bspw. Aufteilung des Sparerpauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute, bei denen dieser teilweise ausgenutzt wird, teilweise jedoch ohne Wirkung bleibt), deren Regelungen nicht nur dem Grundgedanken der Vereinfachung zuwider laufen, sondern schnell auch relativ komplex werden können. Als Fazit empfiehlt sich daher stets die Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater, der zur Hilfsstellung bei der Sachverhaltsbeurteilung bzw. Erklärungserstellung oder auch nur zur Beantwortung entsprechender Fragen gern zur Verfügung steht.